



Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Stagnation.
Stadt wandeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Eintönigkeit.
Stadt gestalten**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt meditieren.
Stadt aktivieren**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt rumeiern.
Stadt anpacken**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Alltagstrott.
Stadt erneuern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Standard.
Stadt beflügeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt Routine.
Stadt begeistern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen
**Statt begrenzen.
Stadt erweitern**

#MachDeinsMachMainz



Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Betriebsinterne Veranstaltung der KAW und der EBS	3
◆ Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen	3
◆ Wahl des Beirates für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz	3
◆ Satzung über den Beirat für Migration und Integration	4
◆ Wahlordnung über den Beirat für Migration und Integration	7
◆ Neuanmeldung für das Schuljahr 2025/2026	13
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	18
◆ Keine Veröffentlichungen	18
→ Gremien	18
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt	18
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim	18
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Drais	18
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim	19
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen	19
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim	19
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld	20
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim	20
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Laubenheim	20
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg	21
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Marienborn	21
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach	21
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt	22
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt	22
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Weisenau	22
→ Stellenausschreibungen	23
◆ Standes-, Rechts- und Ordnungsamt: Lebensmittelkontrolleur:in	23
◆ Standes-, Rechts- und Ordnungsamt: Sachbearbeiter:in	23
◆ Standes-, Rechts- und Ordnungsamt: Vollzugsbedienstete	23
◆ Verkehrsüberwachungsamt: Verkehrsüberwachungskräfte	23
◆ Feuerwehr: Sachbearbeiter:in	23
◆ Direkt bewerben	23

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Stadthaus Große Bleiche
 Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ **Öffentliche Bekanntmachungen**

**Betriebsinterne Veranstaltung
der KAW und der EBS**

Betriebsinterne Veranstaltung der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen (KAW) und des Eigenbetriebes Straßenreinigung der Landeshauptstadt Mainz (EBS)

Am Samstag, 24. August 2024, bleiben das Entsorgungszentrum Nord der Stadt Mainz in Budenheim, Schwarzenbergweg 1, und das Entsorgungszentrum Süd in Mainz-Hechtsheim, Emy-Roeder-Straße 15, sowie der Wertstoffhof in Mainz-Bretzenheim, Am Ostergraben, wegen einer betriebsinternen Veranstaltung geschlossen. Die Wertstoffhöfe in Mz.-Drais, Mz.-Ebersheim, Mz.-Finthen, Mz.-Hartenberg/Münchfeld, Mz.-Laubenheim, Mz.-Lerchenberg, Mz.-Marienborn und Mz.-Mombach/Gonsenheim haben von 10-18 Uhr geöffnet.

Mainz, 12.08.2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Bernhard Eck
Vorstand

**Rechtsverordnung über die Öffnung von
Verkaufsstellen**

Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen am 15.09.2024 anlässlich der Veranstaltung „Stoffmarkt“ und der 27.10.2024 – anlässlich der Veranstaltung „Burgundermarkt“ - in der Stadt Mainz

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 wird für die Stadt Mainz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, den 15.09.2024, und am Sonntag, den 27.10.2024 dürfen die Einzelhandelsgeschäfte im Stadtgebiet Mainz in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschäftigungsdauer Ersatzruhezeiten gemäß § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz zu gewähren.

(2) Jugendliche, sowie werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der in der Rechtsverordnung festgesetzten Ladenöffnungszeiten und bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist.

§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart- und -dauer der am Sonntag tätigen Arbeitnehmer und über die diesen gewährten Ersatzfreizeiten zu führen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 08.08.2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

**Wahl des Beirates für Migration und Integration der
Landeshauptstadt Mainz**

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz am 10. November 2024

I.

Aufgrund des § 11 Abs. 1 der Wahlordnung über den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz auf.

II.

Wahlvorschläge können als nationale oder internationale Listen eingereicht werden. (§ 10 Abs. 1 der Wahlordnung



über den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz.)

III.

Bei der am 10. November 2024 stattfindenden Wahl des Beirates für Migration und Integration in Mainz sind 23 Mitglieder zu wählen.

IV.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Beirates für Migration und Integration dürfen höchstens 46 Bewerberinnen / Bewerber benannt werden. Für die Wahl des Beirates kann eine Bewerberin / ein Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 zum Beirat für Migration und Integration wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Die Unterzeichnung durch Bewerberinnen / Bewerber selbst ist zulässig. Jede wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

V.

Die Träger der Wahlvorschläge sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (23. September 2024, 18.00 Uhr) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

VI.

Die vollständig unterzeichneten und mit den erforderlichen Anlagen versehenen Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie sind bei der

Stadtverwaltung Mainz
Amt 33, Wahlbüro
Stadthaus Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1
Große Bleiche 46, 55116 Mainz,
Zimmer 4.073 und 4.074a

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft am **Montag, dem 23. September 2024, 18.00 Uhr**, ab.

VII.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber, Erklärung der Bewerberinnen bzw. Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, und Bescheinigungen der

Wählbarkeit sind beim Stadtwahlleiter, Stadtverwaltung Mainz, Amt 33, Wahlbüro, Stadthaus Große Bleiche 46, Zimmer 4.073. und 4.074a, 55116 Mainz, oder auf der Homepage der Stadt Mainz erhältlich.

VIII.

Die Verbindung der Wahlvorschläge verschiedener Wahlvorschlagsträger muss dem Wahlleiter, Stadtverwaltung Mainz, Amt 33, Wahlbüro, Stadthaus Große Bleiche 46, 55116 Mainz, Zimmer 4.073 und 4.074a, spätestens am **Freitag, dem 18. Oktober 2024, 12 Uhr**, schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen.

IX.

Die Wahl findet nicht statt, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Die Entscheidung wird in der Sitzung des Wahlausschusses, am 25. September 2024, 14 Uhr, im Stadthaus Große Bleiche 46, bekannt gegeben.

Für weitere Auskünfte steht das Wahlbüro unter den Telefonnummern: 12 38 38, 12 30 16 oder 12 29 65, zur Verfügung.

Mainz, 08. August 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Wahlleiter

Satzung über den Beirat für Migration und Integration

Satzung über den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz vom 15.05.2024

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 56 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), in seiner Sitzung am 15.05.2024 folgende Satzung beschlossen:



§ 1

Einrichtung des Beirates für Migration und Integration

Um die Teilnahme der Einwohner:innen mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Landeshauptstadt Mainz einen Beirat für Migration und Integration ein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Landeshauptstadt Mainz wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen der Landeshauptstadt Mainz kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.
- (3) Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat der, bzw. die Oberbürgermeister:in Angelegenheiten im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die vorsitzende Person des Beirates für Migration und Integration oder einer der Stellvertretungen ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem, bzw. der Oberbürgermeister:in vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (4) Die Geschäftsordnung des Stadtrates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates für Migration und Integration im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (5) Über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Landeshauptstadt Mainz, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll er rechtzeitig informiert und gehört werden.
- (6) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die

er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.

- (7) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Bei der Stadtverwaltung Mainz wird eine Geschäftsstelle des Beirates für Migration und Integration eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird mit einer hauptamtlichen Geschäftsführung ausgestattet. Die Stelle der Geschäftsführung ist im Benehmen mit dem Beirat für Migration und Integration zu besetzen. Die Geschäftsstelle untersteht dem, bzw. der Oberbürgermeister:in.

§ 3

Wahl

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des Beirates für Migration und Integration soll spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl erfolgen. Der Wahltermin wird vom Stadtrat bestimmt.
- (2) Wahlberechtigt sind
 1. alle Einwohner:innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner:innen,
 2. alle Einwohner:innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler:in oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer:in oder Spätaussiedler:in oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.Wählbar sind alle Einwohner:innen, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.



- (3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber:innen nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56 a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) eingerichtet werden.
- (4) Es werden zur Wahl Listen zugelassen, die jeweils von mindestens 20 wahlberechtigten Personen mit ihrer Unterschrift unterstützt werden. Listenverbindungen sind möglich.
- (5) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Listen erfolgt nach dem Auszählungsverfahren gemäß § 41 KWG in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung in entsprechender Anwendung des rheinlandpfälzischen Kommunalwahlrechts.

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Dem Beirat für Migration und Integration gehören 23 gewählte Mitglieder an; zusätzlich kann der Stadtrat gemäß § 56 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 GemO bis zu 7 weitere Mitglieder berufen.
- (2) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 18, 18 a Abs. 1 – 3, 19 – 22 und § 30 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz entsprechend.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt der, bzw. die nächste noch nicht berufene Bewerber:in des Wahlvorschlags an seine Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl vermindert sich für die verbleibende Wahlzeit entsprechend.
- (4) Auf Vorschlag des Beirates für Migration und Integration können durch den, bzw. die Oberbürgermeister:in zu den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration sachkundige Personen hinzugezogen werden.
- (5) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen können jeweils eine Vertretung benennen, der als Gast an den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration teilnimmt.
§ 4 Abs. 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

§ 5

Vorsitz

- (1) Der Beirat für Migration und Integration wählt in seiner ersten Sitzung mit der Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und einen oder mehrere Stellvertreterungen.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration kann die vorsitzende Person oder die Stellvertretungen mit der Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit der Zahl seiner Mitglieder die Nachfolge wählt.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit führt die vorsitzende Person die Tätigkeit bis zur Wahl der neuen vorsitzenden Person weiter.

§ 6

Einberufung und Sitzungen

- (1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den, bzw. die Oberbürgermeister:in der Landeshauptstadt Mainz. Der, bzw. die Oberbürgermeister:in verpflichtet die Mitglieder und leitet die Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person.
- (2) Der Beirat für Migration und Integration hält seine Sitzungen nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr.
- (3) Zu den Sitzungen lädt die vorsitzende Person des Beirates für Migration und Integration unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Der Beirat für Migration und Integration ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gewünscht wird.
- (4) Der Beirat für Migration und Integration ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat zum zweiten Mal wegen Beschlussunfähigkeit zusammengerufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Sitzungen des Beirates für Migration und Integration sind öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden



Mitglieder die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.

- (6) Die Sitzungssprache ist Deutsch.
- (7) Über den wesentlichen Teil der Beratungen und über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der vorsitzenden Person und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (8) Der, bzw. die Oberbürgermeister:in und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirates für Migration und Integration mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, der:die Vorsitzende sowie die Stellvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Beirat für Migration und Integration vom 22.07.2014 außer Kraft.

Mainz, 24. Mai 2024

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Wahlordnung über den Beirat für Migration und Integration

Wahlordnung über den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz vom 15.05.2024

Aufgrund des § 3 Abs. 6 der Satzung für den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.05.2024, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 28.08.2019, folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen des rheinland-pfälzischen Kommunalwahlrechts durchgeführt.
- (3) Die Zahl der gewählten Mitglieder des Beirates für Migration und Integration beträgt 23.

§ 2

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind

1. alle Einwohner:innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner:innen,
2. alle Einwohner:innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler:in oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer:in oder Spätaussiedler:in oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Wählbar sind alle Einwohner:innen, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. Die Wahlleitung
2. Der Wahlausschuss
3. Die Briefwahlvorstände



§ 4

Wahlleitung

Wahlleitung ist der bzw. die Oberbürgermeister:in; als Vertretung wird durch die Wahlleitung eine beigeordnete Person aus einem Dezernat oder eine mitarbeitende Person aus der Stadtverwaltung benannt. Die Wahlleitung beruft den Wahlausschuss und die Wahlvorstände und macht den vom Stadtrat bestimmten Wahltag spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als Vorsitz und vier Beisitzer:innen, die auf Vorschlag der Geschäftsstelle des amtierenden Beirates für Migration und Integration durch die Oberbürgermeister:in, bzw. den Oberbürgermeister bestellt werden. Für jede beisitzende Person ist auf Vorschlag der Geschäftsstelle des amtierenden Beirates für Migration und Integration eine Stellvertretung zu bestellen. Beisitzer:in und Stellvertretung müssen der deutschen Sprache mächtig sein. Wahlbewerber:innen, Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge und deren Stellvertretungen sind als Beisitzer:in nicht zugelassen.
- (2) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen;
 2. Feststellung des Wahlergebnisses;
 3. Feststellung der Verteilung der Sitze;
- (3) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit der vorsitzenden Person unabhängig von der Anzahl der erschienenen Beisitzer:innen beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Schriftführung hinzuzuziehen, der von der vorsitzenden Person bestellt wird.
Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.
- (4) Die vorsitzende Person beruft spätestens am 47. Tage vor der Wahl die Beisitzer:innen und deren Stellvertretungen.
- (5) Die vorsitzende Person bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer:innen und die Stellvertretungen ein. Die Vertrauenspersonen

der einzelnen Wahlvorschläge sind ebenfalls zu laden.
Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind gemäß § 4 Abs. 2 KWO ortsüblich bekannt zu machen.

- (6) Die vorsitzende Person verpflichtet Beisitzer:innen und Schriftführung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes, zur Verschwiegenheit und auf das Datengeheimnis.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der vorsitzenden Person, der Schriftführung und den Beisitzer:innen zu unterzeichnen ist.

§ 6

Briefwahlvorstände

- (1) Für die Auszählung der Stimmen werden spätestens am 20. Tag vor der Wahl Briefwahlvorstände bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem, bzw. der Wahlvorsteher:in, einer Schriftführung und drei Beisitzer:innen. Wahlvorsteher:in und Schriftführung vertreten sich gegenseitig und sollen städtische Mitarbeitende sein.
- (3) Die Beisitzer:innen sollen wahlberechtigt und der deutschen Sprache mächtig sein. Stehen nicht ausreichend Wahlberechtigte zur Verfügung, können auch städtische Mitarbeitende Beisitzer:innen sein.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertretungen können nicht Mitglied im Briefwahlvorstand sein.
- (5) Für den Fall, dass die Wahl für den Beirat für Migration und Integration mit einer anderen Wahl verbunden wird, richtet sich die Zusammensetzung des Wahlvorstandes nach den gesetzlichen Regelungen der anderen Wahl.

§ 7

Wählerverzeichnis

- (1) Die Stadtverwaltung – Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration – legt für die Wahlberechtigten zum Beirat für Migration und Integration ein Wählerverzeichnis an. Es enthält Zu- und Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift der Wahlberechtigten.



- (2) Alle wahlberechtigten Einwohner:innen werden von Amts wegen, bzw. auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

§ 8

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an die Wahlleitung adressierten Wahlbriefumschlag; eines Antrages hierzu bedarf es hierzu nicht. Der Wahlschein ist von der wahlberechtigten Person zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass sie selbst gewählt hat. Sofern sich die wahlberechtigte Person einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des, bzw. der Briefwähler:in ausgefüllt hat.
- (2) Jede Person, die glaubt, wahlberechtigt zu sein oder nicht richtig im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann bis zum 16. Tage vor der Wahl schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Wahlleitung. Gegen die Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis kann die Wahlleitung bis zum 2. Tage vor der Wahl berichtigen.

§ 9

Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Stadt kann Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Wahlberechtigten, von Amts wegen jederzeit vornehmen, soweit dies nach § 2 der Wahlordnung erforderlich ist.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist von der Stadtverwaltung – Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration – am 2. Tage vor dem Wahltag endgültig abzuschließen. Die Zahl der Wahlberechtigten wird der Wahlleitung mitgeteilt.

§ 10

Aufstellung und Verbindung von Wahlvorschlägen

- (1) Zur Wahl können nationale oder internationale Listen als Wahlvorschläge eingereicht werden.

- (2) Spätestens am 23. Tage vor dem Wahltag bis 12 Uhr sind Listenverbindungen der Wahlleitung durch die Vertrauenspersonen schriftlich mitzuteilen. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichner:innen der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen.

§ 11

Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlleitung fordert spätestens am 69. Tage vor der Wahl öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung einzureichen. In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung zu benennen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag soll auf einem von der Stadtverwaltung zu liefernden Formblatt eingereicht werden. Die Eintragungen sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben vorzunehmen. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
1. Name oder Kennwort des Wahlvorschlagessowie
 2. Vor- und Familienname, Tag der Geburt und Anschrift des, bzw. der Bewerber:in.

Die Bewerber:innen sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein, bzw. eine Bewerber:in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber:innen aufgeführt werden, wie Sitze im Beirat für Migration und Integration vergeben werden.

- (4) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:
1. Die Zustimmungserklärung der Bewerber:innen, dass sie mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind, keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehören und auch eine solche nicht unterstützen. Weiterhin muss aus der Zustimmungserklärung ersichtlich sein, wie die Schreibweise des Namens – abweichend von der lateinischen Schrift – auf dem Stimmzettel erscheinen soll.
 2. Bescheinigungen der Stadtverwaltung, dass die Bewerber:innen nach § 2 der Wahlordnung wählbar sind.



3. Unterstützungsunterschriften von mindestens 20 wahlberechtigten Personen. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Mehrfachunterzeichnungen führen zur Unwirksamkeit der Unterstützungsunterschriften auf jedem Wahlvorschlag. Neben der Unterschrift müssen die Unterzeichner:innen ihren Vor- und Familiennamen in Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben angeben. Die Unterstützungsunterschrift von Wahlbewerber:innen ist nicht zulässig.

§ 12

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung prüft die einzelnen Wahlvorschläge nach deren Eingang darauf, dass sie den Erfordernissen dieser Wahlordnung, des KWG und der Kommunalwahlordnung (KWO) genügen. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Vertrauensperson sofort auf, diese zu beseitigen. Die festgestellten Mängel müssen bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge behoben sein. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können fehlende Unterschriften nicht mehr beigebracht werden.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tage vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Vorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den in der Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber:innen nicht erfüllt, so werden deren Namen gestrichen.

§ 13

Reihenfolge und öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und die Bezeichnung der Listennummer richten sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags bei der Wahlleitung.
- (2) Die Wahlleitung hat die zugelassenen Wahlvorschläge in der sich nach Abs. 1 ergebenden Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle von Listenverbindungen hat die Wahlleitung die Kennwörter der Wahlvorschläge, die miteinander verbunden sind, spätestens am 10. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

§ 14

Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstandes

- (1) Die Briefwahlvorstände treten auf Einberufung durch die Wahlleitung am Wahltag zu Beginn der Ergebnisermittlung im Wahlraum zusammen.
- (2) Der Wahlvorstand muss während der Feststellung des Wahlergebnisses beschlussfähig sein.
- (3) Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich stets die Wahlvorsteher:innen oder die Schriftführung befinden müssen, beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der wahlvorstehenden Person.

§ 15

Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung

Die Dauer der Ergebnisermittlung wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung spätestens am 6. Tag vor der Wahl bekannt gemacht.

§ 16

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden vom Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) erstellt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Namens, des Kennwortes sowie des Namens und Vornamens der Bewerber:innen eines jeden Wahlvorschlags.

§ 17

Briefwahl

Die Wahl erfolgt im Rahmen der Briefwahl.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung über die Briefwahl

Die Stadtverwaltung macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl Zeit und Räumlichkeiten der Ergebnisermittlung öffentlich bekannt.



Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Ergebnisermittlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, sichtbar anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel für die Wahl beizufügen.

§ 19

Ausstattung des Briefwahlvorstandes

Die Stadtverwaltung übergibt dem, bzw. der Wahlvorsteher:in eines jeden Stimmbezirks vor der Wahl:

1. das Wahlscheinverzeichnis;
2. Vordrucke für die Wahl Niederschrift;
3. Vordrucke für eine Schnellmeldung;
4. Abdruck der Wahlordnung, des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) und der Kommunalwahlordnung Rheinland-Pfalz (KWO);
5. Abdruck der Wahlbekanntmachung;
6. Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen und sonstige Materialien.

§ 20

Eröffnung der Ergebnisermittlung

Der, bzw. die Wahlvorsteher:in eröffnet die Ergebnisermittlung, indem er, bzw. sie die Schriftführung und die Beisitzer:in zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten sowie auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 21

Ordnung im Wahlraum

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum.
- (2) Über das Wahlgeschäft darf nur der Wahlvorstand beraten und beschließen.
- (3) Der, bzw. die Wahlvorsteher:in oder die Schriftführung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Sie können Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 22

Voraussetzungen der Wahlbeteiligung

An der Wahl zum Beirat für Migration und Integration können sich nur diejenigen beteiligen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert aber die wahlberechtigte Person aber an Eides statt, dass ihr die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen ist, kann sie bis 12 Uhr am Tag vor der Wahl diese bei der Stadtverwaltung beantragen.

§ 23

Schluss der Briefwahl

Der Wahlbrief ist der Stadtverwaltung rechtzeitig zu übersenden; er kann auch am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stadtverwaltung oder bei dem für die Briefwahl bestimmten Briefwahlvorstand abgegeben werden. Briefwahlunterlagen, die am Wahltag nach 18 Uhr abgegeben werden, können nicht mehr angenommen werden.

§ 24

Beginn und Ermittlung des Wahlergebnisses

Für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind die Vorschriften der KWO sinngemäß anzuwenden. Findet Mehrheitswahl statt, gelten die Vorschriften des KWG und der KWO entsprechend.

§ 25

Ungültige Stimmabgabe bei Verhältniswahl, Auslegungsregelung

Die Vorschriften des § 37 Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 26

Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund der Wahl Niederschriften die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Es sind
 1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;



2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge fallenden Stimmen;
3. die ungültigen Stimmen.

festzustellen.

§ 27

Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl

Die Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl erfolgt analog § 41 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die Wahlleitung macht das festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze und die Namen der Gewählten unter Angabe des Kennwortes zu enthalten.

§ 29

Benachrichtigung der Gewählten und erste Sitzung des Beirates für Migration und Integration

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu äußern.
- (2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine Erklärung eingeht.

§ 30

Ersatzleute

Lehnt ein, bzw. eine Gewählte:r die Wahl ab oder scheidet durch Tod, Verzicht, Verlust der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit, durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder aus anderen Gründen aus, ist eine Ersatzperson zu berufen. Die Voraussetzungen nach § 2 müssen zum Zeitpunkt der Berufung vorliegen.

- (1) Die nicht berufenen Bewerber:innen des Wahlvorschlages sind Ersatzleute. Sie werden von der Wahlleitung in der sich nach dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge einberufen.

- (2) Die Wahlleitung hat die Ersatzperson gem. § 33 zu benachrichtigen und macht deren Namen öffentlich bekannt.

- (3) Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 31

Aufwandsentschädigung

Den Mitgliedern des Wahlausschusses wird für jede Sitzung, den Mitgliedern der Briefwahlvorstände für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung analog der jeweils bei der letzten Kommunalwahl gezahlten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 33

Rechtsanwendung

Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) und der Kommunalwahlordnung Rheinland-Pfalz (KWO) gelten entsprechend, soweit konkrete Regelungen in der Wahlordnung nicht getroffen wurden.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 24. Mai 2024
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister



Neuanmeldung für das Schuljahr 2025/2026

An den Grundschulen gelten folgende Anmeldetermine: **Bitte jeweils die Uhrzeiten beachten!**

Staatliche Schulen	Tag der Anmeldung	Uhrzeit
GS Eisgrubschule, Mainz-Altstadt	Dienstag, 17. September 2024	08:10 - 12:10 und 13:20 - 14:20
	Mittwoch, 18. September 2024	08:10 - 12:10 und 13:20 - 14:20
GS "An den Römersteinen", Mainz-Zahlbach	Donnerstag, 12. September 2024	08.30 – 12:00 und 12:30 – 15:00
	Freitag, 13. September 2024	08.30 – 12:00 und 12:30 – 15:00
GS Leibnizschule, Mainz-Neustadt	Dienstag, 17. September 2024	Beachten Sie bitte unsere Einladung!
	Dienstag, 24. September 2024	
GS Feldbergschule, Mainz-Neustadt	Montag, 16. September 2024	Die Termine werden mit Einladungen vergeben. Sollten Sie im Einzugsgebiet wohnen und keine Einladung erhalten haben, melden Sie sich telefonisch 06131-679901 oder per Email schule.feldberg@stadt.mainz.de um einen Termin zu erhalten
	Mittwoch, 18. September 2024	
	Freitag, 20. September 2024	
	Montag, 23. September 2024	
GS Goetheschule, Mainz-Neustadt	Donnerstag, 19. September 2024	08:30 – 15:00
	Freitag, 20. September 2024	08:30 – 15:00
GS Pestalozzischule, Mainz-Mombach	Montag, 26. August 2024	Beachten Sie bitte unsere Einladung!
	Dienstag, 27. August 2024	
	Donnerstag, 29. August 2024	
	Montag, 02. September 2024	
	Dienstag, 03. September 2024	
	Donnerstag, 05. September 2024	
	Dienstag, 10. September 2024	
	Donnerstag, 12. September 2024	
	Montag, 16. September 2024	
	Dienstag, 17. September 2024	
Donnerstag, 19. September 2024		
GS Münchfeldschule, Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Montag, 09. September 2024	08:00 – 11:00
	Dienstag, 10. September 2024	08:00 – 11:00
	Mittwoch, 11. September 2024	08:00 – 11:00
	Donnerstag, 12. September 2024	08:00 – 11:00
GS Heinrich-Mumbächer-Schule, Mainz-Bretzenheim	Donnerstag, 19. September 2024	Beachten Sie bitte unsere Einladung!
	Freitag, 20. September 2024	



GS Erich-Kästner, Mainz-Bretzenheim/Süd	Mittwoch, 11. September 2024 Freitag, 13. September 2024	08:00 – 12:00 und 13:30 – 16:30 08:00 – 12:00 und 13:30 – 16:30
GS Peter-Härtling-Schule, Mainz-Finthen	Donnerstag, 19. September 2024 Freitag, 20. September 2024	Beachten Sie bitte unsere Einladung!
GS Schillerschule, Mainz-Weisenau	Donnerstag, 19. September 2024 Freitag, 20. September 2024	Beachten Sie bitte unsere Einladung!
GS Maler-Becker-Schule, Mainz-Gonsenheim		Beachten Sie bitte unsere Einladung!
GS Dr.-Martin-Luther-King- Schule, Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Dienstag, 10. September 2024 Mittwoch, 11. September 2024 Donnerstag, 12. September 2024	08:00 – 13:00 und 14:00 – 16:00 08:00 – 13:00 und 14:00 – 16:00 08:00 – 13:00 und 14:00 – 16:00
GS Mainz-Laubenheim, Mainz-Laubenheim	Montag, 09. September 2024 Dienstag, 10. September 2024 Donnerstag, 12. September 2024	Beachten Sie bitte unsere Einladung!
GS Marc-Chagall-Schule, Mainz-Drais	Dienstag, 10. September 2024 Donnerstag, 12. September 2024	08:30 - 12:00 08:30 - 12:00
GS Brunnenschule, Mainz-Marienborn	Dienstag, 10. September 2024 Mittwoch, 11. September 2024	
GS "Im Feldgarten", Mainz-Ebersheim	Donnerstag, 19. September 2024 Freitag, 20. September 2024	Beachten Sie bitte unsere Einladung!
GS Am Lemmchen, Mainz-Mombach	Dienstag, 17. September 2024 Mittwoch, 18. September 2024	Beachten Sie bitte unsere Einladung!
GS "Am Gleisberg", Mainz-Gonsenheim	Donnerstag, 12. September 2024 Freitag, 13. September 2024 Dienstag, 17. September 2024 Mittwoch, 18. September 2024	Beachten Sie bitte unsere Einladung!
GS Theodor-Heuss, Mainz-Hechtsheim	Mittwoch, 18. September 2024 Donnerstag, 19. September 2024	Beachten Sie bitte unsere Einladung!
GS Mainz-Lerchenberg, Mainz-Lerchenberg	Dienstag, 17. September 2024 Mittwoch, 18. September 2024	08:30 – 12:30 und 13:30 – 16:00 08:30 – 12:30 und 13:30 – 16:00
GS Ludwig-Schwamb-Schule, Mainz-Oberstadt	Mittwoch, 11. September 2024 Donnerstag, 12. September 2024	Beachten Sie bitte unsere Einladung!



Schulpflichtig zum Schuljahr 2025/26 sind alle Kinder, die bis zum 31. August 2025 das 6. Lebensjahr vollenden.

Die Anmeldung der Kann-Kinder (6. Geburtstag ab Anfang September 2025) erfolgt in der zweiten Februarhälfte an den jeweiligen staatlichen Grundschulen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit den Schulsekretariaten.

Hinweis:

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

1. Grundschule Eisgrubschule / Mainz-Altstadt

Grenzen:

Am Pulverturm - Fichteplatz - Drususwall - Hechtsheimer Straße - Bretzenheimer Weg bis Ende der Siedlung - dann in nördlicher Richtung - Heinrich-von-Gagern-Straße - Göttelmannstraße - Am Michelsberg - in der Verlängerung bis zum Rhein - Rheinufer bis Schlosstor - Große Bleiche - Münsterplatz - Bilhildisstraße - Münsterstraße - Aliceplatz - Brücke - Augustusstraße - Trajanstraße - Germanikusstraße – Bastion Martin - Am Pulverturm

2. Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule / Mainz-Oberstadt

Grenzen:

Am Pulverturm - Fichteplatz - Drususwall - Hechtsheimer Straße - Martin-Luther-Straße - Adelongstraße - Landwehrweg - Pariser Straße - Am Fort Mariaborn - Weichselstraße – über Milchpfad - Zahlbacher Steig - Obere Zahlbacher Straße - Langenbeckstraße – Am Linsenberg - Augustusstraße - Trajanstraße - Germanikusstraße - Bastion Martin - Am Pulverturm - Pariser Straße - Landwehrweg - Adelongstraße - Martin-Luther-Straße - Hechtsheimer Straße - Alte Mainzer Straße bis zur BAB 60 - entlang der BAB 60 westlich bis zur Gemarkungsgrenze - an der Gemarkungsgrenze entlang - zur Pariser Straße - Pariser Straße

3. Grundschule Leibnizschule / Mainz-Neustadt

Grenzen:

Große Bleiche - Kaiser-Friedrich-Straße - 117er Ehrenhof - Forsterstraße - Josefsstraße - Bahnlinie bis Osteinunterführung - Mombacher Straße - Brücke - Aliceplatz -- Münsterstraße - Bilhildisstraße - Münsterplatz - Große Bleiche

4. Grundschule Goetheschule / Mainz-Neustadt

Grenzen:

Josefsstraße - Bahnlinie nach Wiesbaden entlang bis Rheinallee - Rheinallee – Kaiser-Karl-Ring - Mozartstraße - Sömmerringstraße - Sömmerringplatz - Forsterstraße - Josefsstraße

5. Grundschule Feldbergschule / Mainz-Neustadt

Grenzen:

Schlosstor - Große Bleiche - Kaiser-Friedrich-Straße - 117er Ehrenhof - Forsterstraße - Sömmerringstraße - Mozartstraße - Kaiser-Karl-Ring - Rheinallee - Haltepunkt Mainz-Nord - Ingelheimer Aue - Rheinufer bis Schlosstor

6. Grundschule Pestalozzischule / Mainz-Mombach

Grenzen:

Aus dem Ostteil Mainz-Mombach bis zur Kreuzstraße

7. Grundschule Am Lemmchen / Mainz-Mombach

Grenzen:

Aus dem Westteil Mainz-Mombach bis zur Kreuzstraße

8. Grundschule Am Gleisberg / Mainz-Gonsenheim

Grenzen:

Kurt-Schumacher-Straße - Mainzer Straße - Im Niedergarten bis zur Bahnlinie – diese Bahnlinie in nördlicher Richtung entlang bis An der Bruchspitze - Erzbergerstraße - Gemarkungsgrenze Mainz-Mombach entlang bis zur Kreuzstraße - Kreuzstraße - An der Krimm - Kurt-Schumacher-Straße



-
9. **Grundschule Münchfeldschule / Mainz-Hartenberg/Münchfeld**
Grenzen:
Dr.-Martin-Luther-King-Weg - von der Einmündung in die Saarstraße bis zur Abzweigung der nördlichen Begrenzungsstraße des Wohngebietes Am Gonsenheimer Spieß - diese Begrenzungsstraße entlang - Rektor-Plum-Weg - Am Fort Gonsenheim - Ludwigsburger Straße - Jakob-Steffan-Straße bis Am Judensand - links ab bis zur Bahnlinie Mainz-Alzey - Eisenbahnstrecke Mainz-Alzey bis Im Niedergarten- Im Niedergarten - Saarstraße bis Einmündung des Dr.-Martin-Luther-King-Weges
10. **Grundschule Dr.-Martin-Luther-King-Schule / Mainz-Hartenberg/Münchfeld**
Grenzen:
Binger Straße ab Alicebrücke - Saarstraße - Dr.-Martin-Luther-King-Weg bis zur Abzweigung der nördlichen Begrenzungsstraße des Wohngebietes Am Gonsenheimer Spieß - diese Begrenzungsstraße entlang - Rektor-Plum-Weg - Am Fort Gonsenheim - Ludwigsburger Straße - Jakob-Steffan-Straße bis Am Judensand - links ab bis zur Bahnlinie Mainz-Alzey - Bahnlinie entlang bis zu den Bahnlinien nach Bingen und Wiesbaden - Bahnlinie bis Osteinunterführung - Mombacher Straße bis Binger Straße
11. **Grundschule Maler-Becker-Schule / Mainz-Gonsenheim**
Grenzen:
Obere Kreuzstraße - An der Krimm - Kurt-Schumacher-Straße - Mainzer Straße – Im Niedergarten bis über die Bahnlinie Alzey - Im Niedergarten - Gemarkungsgrenze - Saarstraße
12. **Grundschule An den Römersteinen / Mainz-Oberstadt**
Grenzen:
Binger Straße - Saarstraße - Staudinger Weg - Dalheimer Weg bis Albert-Schweitzer-Straße - Backhaushohl - Lantelweg bis Draiser Straße - St.-Sebastian-Straße bis zu deren Ende - Lantelweg - Bahnstraße in östlicher Richtung - Verbindung zum Mühlweg - Mühlweg bis zum Kaninchenpfad - Kaninchenpfad - Pariser Straße - Am Fort Mariaborn - Weichselstraße - Zahlbacher Steig - Obere Zahlbacher Straße - Langenbeckstraße - Am Linsenberg - Binger Straße
13. **Grundschule Heinrich-Mumbächer-Schule / Mainz-Bretzenheim**
Grenzen:
Stadtteil Mainz-Bretzenheim bis zur Grenze Anschlussstelle der A 60 Mainz-Lerchenberg entlang der K 3 bis zur Vor der Frecht - Vor der Frecht folgend bis Marienborner Straße - der Marienborner Straße folgend bis zur Abzweigung Südring - dem Südring folgend bis zur Kreuzung mit dem Elsterweg - der Verlängerung des Elsterweges folgend über den Roten Weg und die A 63 bis zur A 60
- Grenze zur Grundschule An den Römersteinen:
Staudinger Weg - Dalheimer Weg bis Albert-Schweitzer-Straße - Backhaushohl - Lantelweg bis Draiser Straße - St.-Sebastian-Straße bis zu deren Ende - Lantelweg - Bahnstraße in östlicher Richtung - Verbindung zum Mühlweg - Mühlweg bis zum Kaninchenpfad - Kaninchenpfad - Pariser Straße
14. **Grundschule Erich Kästner Schule / Mainz-Bretzenheim-Süd**
Grenzen:
Anschlussstelle der A 60 Mainz-Lerchenberg entlang der K 3 bis zur Vor der Frecht - Vor der Frecht folgend bis Marienborner Straße - der Marienborner Straße folgend bis zur Abzweigung Südring - dem Südring folgend bis zur Kreuzung mit dem Elsterweg - der Verlängerung des Elsterweges folgend über den Roten Weg und die A 63 bis zur A 60
15. **Grundschule im Carl-Zuckmayer-Schulzentrum / Mainz-Lerchenberg**
Stadtteil Mainz-Lerchenberg
16. **Grundschule Schillerschule / Mainz-Weisenau**
Stadtteil Mainz-Weisenau
17. **Grundschule Mainz-Finthen Peter-Härtling-Schule**
Stadtteil Mainz-Finthen
18. **Grundschule Theodor-Heuss-Schule / Mainz-Hechtsheim**
Stadtteil Mainz-Hechtsheim (die Grenze zur Ludwig-Schwamb-Schule im Norden ist die BAB 60)
-



-
19. **Grundschule Mainz-Laubenheim**
Stadtteil Mainz-Laubenheim
 20. **Grundschule Mainz-Drais Marc-Chagall-Schule**
Stadtteil Mainz-Drais
 21. **Grundschule Mainz-Marienborn**
Stadtteil Mainz-Marienborn
 22. **Grundschule Im Feldgarten / Mainz-Ebersheim**
Stadtteil Mainz-Ebersheim

Die Anmeldung der lernbehinderten, körperbehinderten, geistigbehinderten, sehbehinderten, blinden, hörbehinderten, gehörlosen, sprachbehinderten und taubstummen Kinder erfolgt bei der für den Wohnsitz zuständigen Grundschule.

Mainz, im August 2024
40 - Schulamt



→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Keine Veröffentlichungen

→ **Gremien**

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am
Mittwoch, 28.08.2024, 18:00 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,
Löwenhofstr. 1 / Große Bleiche 46, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konstituierung des Ortsbeirates
2. Einführung und Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
3. Amtseinführung des Ortsvorstehers
4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder

Mainz, 25. Juni 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim am
Dienstag, 03.09.2024, 16:00 Uhr,
Kath. Pfarrgruppe Zaybachtal, St. Bernhard,
Hans-Böckler-Str. 19, 55128 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konstituierung des Ortsbeirates

2. Einführung und Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
3. Amtseinführung und Vereidigung des neuen Ortsvorstehers
4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder

Mainz, 25. Juni 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Drais

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Drais am
Dienstag, 27.08.2024, 16:00 Uhr,
Großer Vereinsraum, Ristorante Classico, Daniel-
Brendel-Str. 37, 55127 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konstituierung des Ortsbeirates
2. Einführung und Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
3. Amtseinführung und Vereidigung des neuen Ortsvorstehers
4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder

Mainz, 8. Juli 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister



Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim am
Donnerstag, 05.09.2024, 16:00 Uhr,
Töngeshalle, Schulrat-Spang-Str. 8, 55129 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konstituierung des Ortsbeirates
2. Einführung und Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
3. Amtseinführung der Ortsvorsteherin
4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder

Mainz, 25. Juni 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen am
Donnerstag, 29.08.2024, 20:00 Uhr,
Bürgerhaus Mainz-Finthen, Raum Römerquelle, Am
Obstmarkt 24, 55126 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konstituierung des Ortsbeirates
2. Einführung und Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
3. Amtseinführung des Ortsvorstehers

4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder

Mainz, 25. Juni 2024

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim am
Donnerstag, 29.08.2024, 18:00 Uhr,
Rathausaal Mainz-Gonsenheim, Pfarrstr. 1, 55124
Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konstituierung des Ortsbeirates
2. Einführung und Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
3. Amtseinführung und Vereidigung des neuen Ortsvorstehers
4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder

Mainz, 25. Juni 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister



Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld

**Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hartenberg/Münchfeld am
Donnerstag, 29.08.2024, 16:00 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung,
John-F.-Kennedy-Str. 7 B, 55122 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konstituierung des Ortsbeirates
2. Einführung und Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
3. Amtseinführung der Ortsvorsteherin
4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder

Mainz, 25. Juni 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim

**Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim am
Donnerstag, 05.09.2024, 18:00 Uhr,
Bürgerhaus Mainz-Hechtsheim, Rheinhessen-Saal,
Am Heuergrund 8, 55129 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konstituierung des Ortsbeirates
2. Einführung und Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
3. Amtseinführung der Ortsvorsteherin

4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder

Mainz, 25. Juni 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Laubenheim

**Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Laubenheim am
Donnerstag, 05.09.2024, 20:00 Uhr,
Sitzungsraum, W.-Spies-Haus, W.-Leuschner-Str. 14,
55130 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konstituierung des Ortsbeirates
2. Einführung und Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
3. Amtseinführung und Vereidigung des neuen Ortsvorstehers
4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder

Mainz, 25. Juni 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister



Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg am
Dienstag, 27.08.2024, 18:00 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Hindemithstr. 1
(ehem. KiTa), 55127 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konstituierung des Ortsbeirates
2. Einführung und Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
3. Amtseinführung und Vereidigung des neuen Ortsvorstehers
4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder

Mainz, 25. Juni 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Marienborn

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Marienborn am
Dienstag, 27.08.2024, 20:00 Uhr,
Kulturhalle, An der Kirschhecke 25, 55127 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konstituierung des Ortsbeirates
2. Einführung und Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
3. Amtseinführung des Ortsvorstehers

4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder

Mainz, 25. Juni 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach am
Freitag, 30.08.2024, 16:00 Uhr,
Haus Haifa (Mombacher Zimmer), Zeustr. 5, 55120
Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konstituierung des Ortsbeirates
2. Einführung und Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
3. Amtseinführung des Ortsvorstehers
4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder

Mainz, 25. Juni 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister



Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am
Mittwoch, 28.08.2024, 20:00 Uhr,
Quartiersräume in der Goethe-Schule,
Scheffelstr. 2, (Eingang Leibnizstraße) 55118 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konstituierung des Ortsbeirates
2. Einführung und Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
3. Amtseinführung des Ortsvorstehers
4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder

Mainz, 25. Juni 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt am
Dienstag, 03.09.2024, 18:00 Uhr,
Gästehaus INNdependence, Sitzungssaal, Gleiwitzer Str.
4, 55131 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konstituierung des Ortsbeirates
2. Einführung und Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
3. Amtseinführung des Ortsvorstehers

4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder

Mainz, 25. Juni 2024

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Weisenau

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Weisenau am
Dienstag, 03.09.2024, 20:00 Uhr,
Kulturheim, Raum Menimane, Friedrich-Ebert-Str. 61,
55130 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konstituierung des Ortsbeirates
2. Einführung und Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
3. Amtseinführung des Ortsvorstehers
4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder

Mainz, 25. Juni 2024
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister



→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung

Standes-, Rechts- und Ordnungsamt:
Lebensmittelkontrolleur:in
Lebensmittelkontrolleur:in (m/w/d)
Kennziffer 30/13

Standes-, Rechts- und Ordnungsamt: Sachbearbeiter:in
Sachbearbeitung der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses (m/w/d)
Kennziffer 30/14

Standes-, Rechts- und Ordnungsamt: Vollzugsbedienstete
Mehrere Kommunale Vollzugsbedienstete (m/w/d)
Kennziffer 30/15

Verkehrsüberwachungsamt: Verkehrsüberwachungskräfte
Mehrere Verkehrsüberwachungskräfte (m/w/d)
Kennziffer 31/08

Feuerwehr: Sachbearbeiter:in
Sachbearbeitung Fahrzeuge (m/w/d)
Kennziffer 37/20

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team
www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: Bewerber Web (mainz.de)
URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietssystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung